

# RS Vwgh 2003/9/24 2000/13/0185

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.09.2003

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §131 Abs1;

## Rechtssatz

Soweit die belangte Behörde ausführt, dass die Beschwerdeführerin ihrer Verpflichtung nicht entsprochen habe, die im Ausland geführten Bücher und Aufzeichnungen über Verlangen zur Einsichtnahme durch den Prüfer ins Inland zu bringen, übersieht sie, dass eine solche Verpflichtung in den Fällen des § 131 Abs. 1 zweiter Satz BAO in der im Beschwerdefall anzuwendenden Fassung vor der Änderung durch das Budgetbegleitgesetz 2001, BGBl. I Nr. 141/2000, besteht, nicht jedoch für auf Grund einer Bewilligung nach § 131 Abs. 1 vierter Satz legit im Ausland geführte Bücher und Aufzeichnungen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2000130185.X02

## Im RIS seit

05.11.2003

## Zuletzt aktualisiert am

10.07.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)